

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 12

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Allgemeine Schweizerische Militärzeitung.

Organ der schweizerischen Armee.

LI. Jahrgang. Der Schweizerischen Militärzeitschrift LXXI. Jahrgang.

Nr. 12.

Basel, 25. März.

1905.

Erscheint wöchentlich. Preis per Semester franko durch die Schweiz Fr. 4. Bestellungen direkt an „**Benno Schwabe, Verlagsbuchhandlung in Basel**“. Im Auslande nehmen alle Postbureaux und Buchhandlungen Bestellungen an.
Verantwortlicher Redaktor: Oberst U. Wille, Meilen.

Inhalt: Zur neuen Militärorganisation. — Das neue französische Exerzierreglement für die Infanterie. (Fortsetzung.) — Berittene Infanterie. — Eidgenossenschaft: Herbstmanöver 1905. Kontrollstärke des Bundesheeres. Rekrutierung im Jahre 1904. Bekrütierung pro 1906. Mutationen.

Dieser Nummer liegt bei:
**Literaturblatt der Allgemeinen Schweizerischen
Militärzeitung 1905 Nr. 2.**

Zur neuen Militärorganisation.

Zu unserer Berichterstattung über die von Offiziersgesellschaften und anderen Interessen-Gruppen dem Militärdepartement eingereichten Postulate haben wir noch nachzutragen:

I. Nach Referaten des Oberfeldarztes und des Oberinstructors der Sanitätstruppen hat eine Versammlung der Sanitätssstabsoffiziere das Nachstehende beschlossen:

1) Es soll an dem jetzt üblichen Modus festgehalten werden, dass der Militärarzt als Oberleutnant in die Armee eintritt.

(Zur Begründung wird angegeben, dass der Arzt erst nach absolviertem Staatsexamen als solcher Sanitätsoffizier werden kann, d. h. in einem viel vorgerückteren Lebensalter, als die anderen Offiziere, und dass man sonst, im Hinblick auf diesen späten Beginn der Offizierscarrière und auf das diesem nahe Landwehralter, nicht mehr die genügende Anzahl Hauptleute in der Feldarmee bekäme.)

2) Für die Sanitätsoffiziere ist ein Fachkurs („taktisch - klinischer Kurs“) in der Dauer von 30 Tagen notwendig. Die Teilnahme der Regimentsärzte an dem taktischen Kurs der Truppenführer (Art. 102 des Entwurfs der h. Führer) wäre wünschenswert, die Einführung eines besonderen taktischen Kurses für Sanitätsoffiziere notwendig, sofern nicht der bisherige Vorbereitungskurs der Ärzte auf die Manöver beibehalten wird.

In den Avancements-Bedingungen ist für Sanitätsoffiziere nicht die Teilnahme an einer ganzen, sondern nur an einer halben Rekrutenschule zu fordern.

3) Beibehaltung der Unteroffiziersschulen.
4) Beibehaltung der jetzigen Zuteilung von Ärzten und Sanitätssoldaten zu den Bataillonen.
5) Beibehaltung von Wiederholungskursen in der Landwehr. Für die Sanitätstruppen ist dies erforderlich, weil deren Formationen in der Landwehr nicht denen im Auszug entsprechen. Die Landwehrkurse überhaupt beizubehalten, ist deswegen angezeigt, weil nur durch diese Dienstleistung eine richtige Einschätzung der Diensttauglichkeit der Landwehrmannschaften gewonnen und die Dienstuntauglichen ausgemustert werden können.

6) Es ist wünschenswert, dass in den Bestimmungen über die Rekrutierung die jetzige beibehalten wird, nach welchen Rekruten bis auf 4 Jahre zurückgestellt werden können.

II. In einer zahlreichen Versammlung von Genieoffizieren wurden folgende Postulate aufgestellt:

Im allgemeinen.

1. Nichteinführung des militärischen Vorunterrichtes, in der Meinung jedoch, dass der Bund wie bisanhin die freiwillige militärische Tätigkeit lebhaft unterstütze.

2. Den Truppenführern aller Grade soll die volle Verantwortlichkeit für Erhaltung der Kriegstüchtigkeit und der Kriegsbereitschaft der ihnen unterstellten Truppen überbunden werden, wofür ihnen die erforderlichen Kompetenzen einzuräumen sind. Die Militärverwaltung des Bundes ist dementsprechend zu dezentralisieren.